

TE Bvwg Erkenntnis 2026/4/14 W296 2340724-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.2026

Entscheidungsdatum

14.04.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

SDG §2

SDG §2 Abs2 Z1 litb

SDG §4

SDG §4 Abs2

VwGVG §28 Abs2 Z1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SDG § 2 heute
2. SDG § 2 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
3. SDG § 2 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
4. SDG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
5. SDG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/1998
6. SDG § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
7. SDG § 2 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1993

1. SDG § 2 heute
2. SDG § 2 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
3. SDG § 2 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
4. SDG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003

5. SDG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/1998
6. SDG § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
7. SDG § 2 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1993

1. SDG § 4 heute
2. SDG § 4 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
3. SDG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
4. SDG § 4 gültig von 01.09.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2013
5. SDG § 4 gültig von 01.08.2013 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2013
6. SDG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
7. SDG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/1998
8. SDG § 4 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1998

1. SDG § 4 heute
2. SDG § 4 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
3. SDG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
4. SDG § 4 gültig von 01.09.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2013
5. SDG § 4 gültig von 01.08.2013 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2013
6. SDG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
7. SDG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/1998
8. SDG § 4 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1998

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W296 2340724-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Andrea FORJAN über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch XXXX Rechtsanwalts KG, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt vom XXXX , Zl XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Andrea FORJAN über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch römisch 40 Rechtsanwalts KG, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt vom römisch 40 , Zl römisch 40 , zu Recht:

A)

Der Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Klagenfurt vom XXXX , Zl XXXX , wird gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG iVm § 4 Abs. 2 4. Satz SDG ersatzlos behoben. Der Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Klagenfurt vom römisch 40 , Zl römisch 40 , wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, 4. Satz SDG ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführer beehrte mit Antrag vom XXXX , eingegangen beim Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt (fortan: belangte Behörde) am XXXX , die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen. 1. Die Beschwerdeführer beehrte mit Antrag vom römisch 40 , eingegangen beim

Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt (fortan: belangte Behörde) am römisch 40 , die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

2. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid der belangten Behörde vom XXXX , ZI XXXX , wurde dieser Antrag abgewiesen und dies begründet damit, dass die Beschwerdeführerin laut den von ihr vorgelegten Unterlagen seit dem Jahr XXXX nicht mehr in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet tätig sei, weswegen sie nicht die Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 2 (korrekt) Z 1 lit. b SDG erfüllen würde, da die leg.cit. eine zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung normieren würde. Mangels Vorliegens dieser Eintragungsvoraussetzung sei ihr Antrag auf Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen daher abzuweisen. 2. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid der belangten Behörde vom römisch 40 , ZI römisch 40 , wurde dieser Antrag abgewiesen und dies begründet damit, dass die Beschwerdeführerin laut den von ihr vorgelegten Unterlagen seit dem Jahr römisch 40 nicht mehr in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet tätig sei, weswegen sie nicht die Voraussetzung gemäß Paragraph 2, Absatz 2, (korrekt) Ziffer eins, Litera b, SDG erfüllen würde, da die leg.cit. eine zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung normieren würde. Mangels Vorliegens dieser Eintragungsvoraussetzung sei ihr Antrag auf Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen daher abzuweisen.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin am XXXX , eingegangen bei der belangten Behörde am XXXX , fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, sie habe sich auf die Auskunft eines Gerichtsmitarbeiters am XXXX verlassen, welcher ihr signalisiert habe, dass sie den Antrag auf Eintragung stellen solle, weswegen sie sich zu Vorbereitungskursen angemeldet bzw. in diesem Zusammenhang finanzielle Aufwendungen zu tragen gehabt habe. Am XXXX habe sie dann den Antrag persönlich an den genannten Gerichtsmitarbeiter übergeben und sei sprichwörtlich „aus allen Wolken“ gefallen, als sie am XXXX von ebendiesem Mitarbeiter angerufen und gefragt worden sei, ob sie seit XXXX pflegerisch in verantwortlicher Stellung tätig gewesen sei, was sie verneinen habe müssen. In einem weiteren Telefonat am Folgetag habe ihr der Genannte mitgeteilt, dass sie zur Zertifizierungsprüfung nicht zugelassen würde und sie gedrängt, „einen Einzeiler zu schreiben“, damit kein Bescheid ausgestellt werden müsse, doch habe sie auf Bescheidausstellung beharrt. In Folge habe sie noch ein Gespräch mit der Vizepräsidentin des Landesgerichtes erwirkt und habe dieses am XXXX stattgefunden, wobei sich die Vizepräsidentin bei ihr für die Angelegenheit zwar entschuldigt habe, in der Sache jedoch dabei geblieben sei, sie nicht zur Prüfung zuzulassen. Danach sei der angefochtene Bescheid ergangen. Der angefochtene Bescheid sei jedoch rechtswidrig, weil dieser gegen das allgemein anerkannte Prinzip von Treu und Glauben verstoße, da sie sich auf die Auskunft des erwähnten Gerichtsmitarbeiter verlassen habe. Aufgrund des stattgefundenen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glaube sei der angefochtene Bescheid dahingehend zu korrigieren bzw. abzuändern, als ihr die beantragte Eintragung in die Sachverständigenliste bewilligt werde. 3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin am römisch 40 , eingegangen bei der belangten Behörde am römisch 40 , fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, sie habe sich auf die Auskunft eines Gerichtsmitarbeiters am römisch 40 verlassen, welcher ihr signalisiert habe, dass sie den Antrag auf Eintragung stellen solle, weswegen sie sich zu Vorbereitungskursen angemeldet bzw. in diesem Zusammenhang finanzielle Aufwendungen zu tragen gehabt habe. Am römisch 40 habe sie dann den Antrag persönlich an den genannten Gerichtsmitarbeiter übergeben und sei sprichwörtlich „aus allen Wolken“ gefallen, als sie am römisch 40 von ebendiesem Mitarbeiter angerufen und gefragt worden sei, ob sie seit römisch 40 pflegerisch in verantwortlicher Stellung tätig gewesen sei, was sie verneinen habe müssen. In einem weiteren Telefonat am Folgetag habe ihr der Genannte mitgeteilt, dass sie zur Zertifizierungsprüfung nicht zugelassen würde und sie gedrängt, „einen Einzeiler zu schreiben“, damit kein Bescheid ausgestellt werden müsse, doch habe sie auf Bescheidausstellung beharrt. In Folge habe sie noch ein Gespräch mit der Vizepräsidentin des Landesgerichtes erwirkt und habe dieses am römisch 40 stattgefunden, wobei sich die Vizepräsidentin bei ihr für die Angelegenheit zwar entschuldigt habe, in der Sache jedoch dabei geblieben sei, sie nicht zur Prüfung zuzulassen. Danach sei der angefochtene Bescheid ergangen. Der angefochtene Bescheid sei jedoch rechtswidrig, weil dieser gegen das allgemein anerkannte Prinzip von Treu und Glauben verstoße, da sie sich auf die Auskunft des erwähnten Gerichtsmitarbeiter verlassen habe. Aufgrund des stattgefundenen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glaube sei der angefochtene Bescheid dahingehend zu korrigieren bzw. abzuändern, als ihr die beantragte Eintragung in die Sachverständigenliste bewilligt werde.

4. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom XXXX , eingelangt am XXXX , die Beschwerde samt bezug habendem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom römisch 40 , eingelangt am römisch 40 , die Beschwerde samt bezug habendem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von den obigen Ausführungen unter Punkt I. zum Verfahrensgang (Verwaltungsgeschehen) und Sachverhalt ausgegangen. Es wird von den obigen Ausführungen unter Punkt römisch eins. zum Verfahrensgang (Verwaltungsgeschehen) und Sachverhalt ausgegangen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht

Gemäß § 11 SDG steht gegen einen Bescheid, mit dem der Antrag auf Eintragung abgewiesen wird, die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu. Gemäß Paragraph 11, SDG steht gegen einen Bescheid, mit dem der Antrag auf Eintragung abgewiesen wird, die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter:innen, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter:innen, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter:in.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes) ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes) ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen, Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen, Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Nach Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zu A) 3.2. Relevante Normen:

3.2.1. Die für die gegenständliche Rechtssache maßgebliche Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idFBGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), idgF, lautet: 3.2.1. Die für die gegenständliche Rechtssache maßgebliche Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), Stammfassung, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (WV) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 194 aus 1999, (DFB), idgF, lautet:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit; [...]“

3.2.2. Die für die gegenständliche Rechtssache maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG), StF: BGBl. Nr. 137/1975, idgF, lauten: 3.2.2. Die für die gegenständliche Rechtssache maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG), Stammfassung, Bundesgesetzblatt Nr. 137 aus 1975,, idgF, lauten:

„Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher

§ 2. (1) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind von den Präsidenten der Landesgerichte (§ 3) als Zertifizierungsstellen in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) einzutragen. Paragraph 2, (1) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind von den Präsidenten der Landesgerichte (Paragraph 3,) als Zertifizierungsstellen in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) einzutragen.

(2) Für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers

a) Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens,

b) zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat,

c) Geschäftsfähigkeit in allen Belangen und Nichtbestehen einer aufrechten gesetzlichen Vertretung im Sinn des § 1034 ABGB, c) Geschäftsfähigkeit in allen Belangen und Nichtbestehen einer aufrechten gesetzlichen Vertretung im Sinn des Paragraph 1034, ABGB,

d) persönliche Eignung für die mit der Ausübung der Tätigkeit des Sachverständigen verbundenen Aufgaben,

e) Vertrauenswürdigkeit,

f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

g) gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt, und

h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,

i) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 2aj) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach Paragraph 2 a,;

1a. die ausreichende Ausstattung mit der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung;

2. der Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers.

[...]

Eintragungsverfahren

§ 4. (1) Die Eintragung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen darf nur auf Grund eines schriftlichen Antrags vorgenommen werden. Im Antrag sind die Angaben nach § 3a Abs. 2 zwingend anzuführen. Angaben nach § 3a Abs. 3 können gemacht werden. Eintragungen nach § 3a Abs. 5 kann der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige erst nach seiner Eintragung in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste vornehmen. Paragraph 4, (1) Die Eintragung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen darf nur auf Grund eines schriftlichen Antrags vorgenommen werden. Im Antrag sind die Angaben nach Paragraph 3 a, Absatz 2, zwingend anzuführen. Angaben nach Paragraph 3 a, Absatz 3, können gemacht werden. Eintragungen nach Paragraph 3 a, Absatz 5, kann der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige erst nach seiner Eintragung in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste vornehmen.

(2) Der Bewerber hat die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstaben a, b, f, g und i sowie Z 1a nachzuweisen, wobei sämtliche vorhandenen schriftlichen Nachweise bereits dem Antrag anzuschließen sind. Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige, nicht in deutscher Sprache abgefasste Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen. Hat der entscheidende Präsident Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstaben c, d, e oder h, so hat er dem Bewerber die Bescheinigung dieser Voraussetzungen aufzutragen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstaben a und b sowie Z 1a hat der entscheidende Präsident eine begründete Stellungnahme einer Kommission (§ 4a) einzuholen. Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a und b haben der entscheidende Präsident und die Kommission (§ 4a) auch sämtliche in anderen Staaten erworbene Qualifikationen des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen. (2) Der Bewerber hat die Voraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Buchstaben a, b, f, g und i sowie Ziffer eins a, nachzuweisen, wobei sämtliche vorhandenen schriftlichen Nachweise bereits dem Antrag anzuschließen sind. Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige, nicht in deutscher Sprache abgefasste Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen. Hat der entscheidende Präsident Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Buchstaben c, d, e oder h, so hat er dem Bewerber die Bescheinigung dieser Voraussetzungen aufzutragen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Buchstaben a und b sowie Ziffer eins a, hat der entscheidende Präsident eine begründete Stellungnahme einer Kommission (Paragraph 4 a,) einzuholen. Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a und b haben der entscheidende Präsident und die Kommission (Paragraph 4 a,) auch sämtliche in anderen Staaten erworbene Qualifikationen des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der entscheidende Präsident hat über die begründete Stellungnahme der Kommission hinaus alle ihm erforderlich scheinenden Ermittlungen anzustellen. Über den Antrag auf Eintragung ist mit Bescheid zu entscheiden.“

3.3. Relevante Judikatur:

Gemäß § 4 Abs. 2 SDG 1975 hat der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, b, f, g und i sowie Z 1a nachzuweisen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a und b sowie Z 1a SDG ist vom Entscheidungsorgan, und zwar (seit der Novelle BGBl. Nr. 168/1998) verpflichtend (so ausdrücklich auch die Erläuterungen), eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG 1975 einzuholen (§ 4 Abs. 2 vierter Satz SDG 1975). Dieser Stellungnahme hat - ebenfalls zwingend - eine mündliche Prüfung vorauszugehen (§ 4a Abs. 2 zweiter Satz SDG 1975). [...] (VwGH 20.11.2019, Ro 2019/03/0022). Gemäß Paragraph 4, Absatz 2, SDG 1975 hat der Bewerber die Voraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a, b, f, g und i sowie Ziffer eins a, nachzuweisen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a und b sowie Ziffer eins a, SDG ist vom Entscheidungsorgan, und zwar (seit der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 168 aus 1998,)

verpflichtend (so ausdrücklich auch die Erläuterungen), eine begründete Stellungnahme der Kommission nach Paragraph 4 a, SDG 1975 einzuholen (Paragraph 4, Absatz 2, vierter Satz SDG 1975). Dieser Stellungnahme hat - ebenfalls zwingend - eine mündliche Prüfung vorauszugehen (Paragraph 4 a, Absatz 2, zweiter Satz SDG 1975). [...] (VwGH 20.11.2019, Ro 2019/03/0022).

3.4. Das bedeutet für die gegenständliche Rechtssache:

Gemäß § 4 Abs. 2 4. Satz SDG hat das Entscheidungsorgan über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b SDG verpflichtend eine begründete Stellungnahme einer Kommission einzuholen. Dementsprechend hat auch der Verwaltungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis ausgesprochen, vom Entscheidungsorgan sei verpflichtend eine begründete Stellungnahme der Kommission gemäß § 4a SDG 1975 einzuholen und hätte dieser Stellungnahme - ebenfalls zwingend - eine mündliche Prüfung vorauszugehen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 2, 4. Satz SDG hat das Entscheidungsorgan über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Litera b, SDG verpflichtend eine begründete Stellungnahme einer Kommission einzuholen. Dementsprechend hat auch der Verwaltungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis ausgesprochen, vom Entscheidungsorgan sei verpflichtend eine begründete Stellungnahme der Kommission gemäß Paragraph 4 a, SDG 1975 einzuholen und hätte dieser Stellungnahme - ebenfalls zwingend - eine mündliche Prüfung vorauszugehen.

Diese Verpflichtung wurde mit der Novelle BGBl. Nr. I/1998 aufgenommen und ist in den Erläuterungen hierzu folgendes zu lesen: „Während bisher der Nachweis der Sachkunde durch ein Gutachten nur fakultativ vorgesehen war (bisheriger Abs. 1 letzter Satz), soll diese bewährte Einrichtung nach dem Abs. 2 nunmehr dahingehend ausgestaltet werden, daß der entscheidende Präsident im Hinblick auf die erforderliche Qualitätssicherung verpflichtet ist, ein Gutachten der dafür qualifizierten Kommission (§ 4a) einzuholen.“ Diese Verpflichtung wurde mit der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. römisch eins aus 1998, aufgenommen und ist in den Erläuterungen hierzu folgendes zu lesen: „Während bisher der Nachweis der Sachkunde durch ein Gutachten nur fakultativ vorgesehen war (bisheriger Absatz eins, letzter Satz), soll diese bewährte Einrichtung nach dem Absatz 2, nunmehr dahingehend ausgestaltet werden, daß der entscheidende Präsident im Hinblick auf die erforderliche Qualitätssicherung verpflichtet ist, ein Gutachten der dafür qualifizierten Kommission (Paragraph 4 a,) einzuholen.“

Indem es die belangte Behörde in der gegenständlichen Rechtssache unterlassen hat, vor Bescheiderlassung eine begründete Stellungnahme einer Kommission einzuholen, sondern sie aus eigenem die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b SDG beurteilt und als Ergebnis ihrer Prüfung einen abweisenden Bescheid erlassen hat, wurde gegen die im Materiengesetz legistisch normierte Verpflichtung verstoßen und der Bescheid mit Rechtswidrigkeit gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG belastet, weswegen dieser ersatzlos zu beheben ist. Indem es die belangte Behörde in der gegenständlichen Rechtssache unterlassen hat, vor Bescheiderlassung eine begründete Stellungnahme einer Kommission einzuholen, sondern sie aus eigenem die Voraussetzung des Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Litera b, SDG beurteilt und als Ergebnis ihrer Prüfung einen abweisenden Bescheid erlassen hat, wurde gegen die im Materiengesetz legistisch normierte Verpflichtung verstoßen und der Bescheid mit Rechtswidrigkeit gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG belastet, weswegen dieser ersatzlos zu beheben ist.

3.5. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3.6. Zu B) Zur Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten zu Spruchteil A wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Beschleidbehebung Eintragungsantrag Eintragungsvoraussetzungen ersatzlose Behebung Sachverständigenliste
Stellungnahme Zertifizierungskommission zwingende gesetzliche Vorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W296.2340724.1.00

Im RIS seit

22.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at